



Motor der Freundschaft

Ursula Lachmann erhielt den Landesehrenbrief

FULDA (sh/jo). Für ihr umfassendes ehrenamtliches Engagement in Kirche und Sport sowie insbesondere auch im Bereich der Städtepartnerschaft zwischen Fulda und Sergiew Posad ist Ursula Lachmann mit dem Ehrenbrief des Landes Hessen ausgezeichnet worden.

Ursula Lachmann habe die Freundschaft mit der russischen Partnerstadt nicht nur miterlebt, sondern von den ersten Anfängen an konkret mitgestaltet, sagte OB Dr. Heiko Wingenfied in seiner Laudatio. 1994 war sie eines der ersten Mitglieder des Kontakt- und Förderkreises Sergiew Posad und sehr bald im

Vorstand engagiert. Nach dem Zusammenschluss mit dem Deutsch-Russischen Freundeskreis 2012 übernahm sie auch den Vorsitz des fusionierten Freundeskreises – bis zum heutigen Tag.

Außerer Anlass für die Ehrung war die Tatsache, das Ursula und Dieter Lachmann ihren Wohnsitz in Fulda aufgeben und in die Nähe einer ihrer Töchter nach Nürnberg ziehen. Trotzdem wird Ursula Lachmann noch bis zur nächsten Vorstandswahl im Frühjahr 2025 das Vorstandsamt weiter ausüben. Der OB betonte, dass die Kontakte auf privater Ebene nach Russland weiter gepflegt würden, auch wenn die offizielle Partnerschaft derzeit

ruhe. Für diese Kontaktpflege in schwierigen Zeiten sei er dem Freundeskreis sehr dankbar, so der OB.

Doch nicht nur in Sachen Völkerverständigung war Ursula Lachmann engagiert: 1979 hob sie den Tennisclub Petersberg-Steinau mit aus der Taufe und wirkte fast ein Vierteljahrhundert als Schatzmeisterin und 1. Vorsitzende. Viele Projekte und Bauvorhaben hat sie mit angeschoben. Ebenso so umfangreich und zupackend war ihr Einsatz für die Evangelische Kirchengemeinde Petersberg, wo sie jahrzehntelang im Kirchenvorstand und bei der Gottesdienstgestaltung sowie im Finanzausschuss des Kirchkreises tätig war.



Für ihr langjähriges ehrenamtliches Engagement erhielt Ursula Lachmann (vordere Reihe; Zweite von rechts) aus den Händen von OB Dr. Heiko Wingenfied (rechts) im Beisein von Ehemann Dieter Lachmann (Mitte) sowie von zahlreichen für die verschiedenen Fuldaer Städtepartnerschaften Engagierten.
Foto: Stadt Fulda

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Genehmigung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fulda „Erweiterung Sportplatz Haimbach“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda hat in ihrer Sitzung am 05.02.2024 über die im Rahmen der Offenlegung nach § 3 (2) und 4 (2) BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken entschieden und den Feststellungsbeschluss für die o.g. 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fulda „Erweiterung Sportplatz Haimbach“ gefasst.

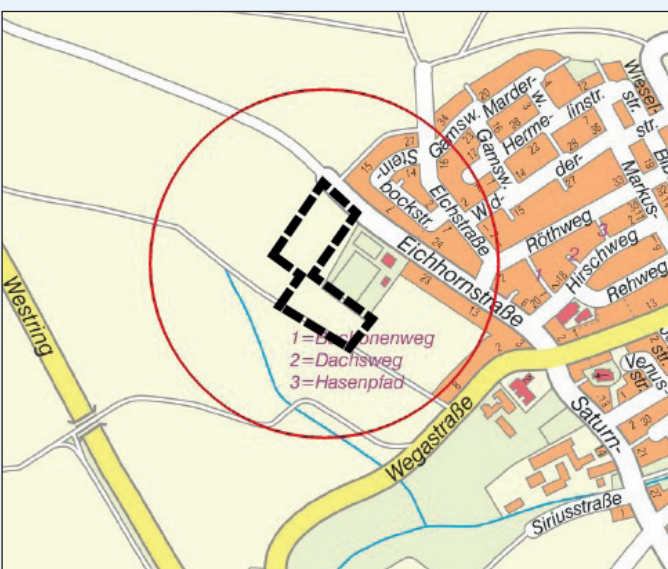
Gemäß Verfügung des Regierungspräsidiums Kassel vom 25.03.2024 mit AZ: RPKS-21-61a 1209/1-2024/1 wurde die Genehmigung zur 20. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Fulda „Erweiterung Sportplatz Haimbach“ erteilt.

Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die vorgenannte Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Siedlungsrand des Stadtteils Haimbach. Es grenzt nordöstlich an ein Wohngebiet und an den bestehenden Sportplatz an. Außer in östlicher Richtung befinden sich rundherum landwirtschaftliche Flächen. Es wird nordöstlich von der Eichhornstraße erschlossen, einer nach dem Bau des Westrings zurückgebauten Verbindungsstraße zwischen Haimbach und Rodges. Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von knapp 2,04 ha.

Das Plangebiet befindet sich teilweise auf den Flurstücken 20/43 und 20/45. Östlich grenzt es an den vorhandenen Sportplatz, Flurstück 20/39, nördlich grenzt es an die Eichhornstraße, Flurstück 25/22. Alle Flurstücke liegen in der Gemarkung Haimbach, Flur 1.

Der genaue Geltungsbereich ist aus der Planskizze ersichtlich:



Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fulda „Erweiterung Sportplatz Haimbach“, die Begründung mit integriertem Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können beim Magistrat der Stadt Fulda, Stadtschloss, Schlossstraße 1, Amt für Stadtplanung und -entwicklung, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Einsichts- und Auskunftsmöglichkeit ist während den nachfolgenden Servicezeiten gegeben:

Montag bis Donnerstag: 9:00 – 12:30 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
Freitag: 9:00 – 13:00 Uhr.

Darüber hinaus kann mit vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0661/102-1630 oder im Sekretariat unter 0661/102-1611 ein Termin zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Die wirksame Flächennutzungsplanänderung kann über die Internetadresse der Stadt Fulda unter <http://www.bauen-fulda-stadt.de> eingesehen, gedruckt und ggfls. als Datei gespeichert werden.

Ein entsprechender Verweis auf diese Seite erfolgt auch im Bauleitplanungsportal des Landes Hessen unter <https://bauleitplanung.hessen.de/flaechennutzungsplaene-in-hessen-a-z/d-f>

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Fulda, 05.04.2024
Der Magistrat der Stadt Fulda

gez. Dr. Heiko Wingenfied
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Fulda Nr. 192 „Erweiterung Mediana Wohnstift“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) • Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda hat in ihrer Sitzung am 18.03.2024 den Bebauungsplan der Stadt Fulda Nr. 192 „Erweiterung Mediana Wohnstift“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes grenzt östlich an die bestehenden Strukturen des Mediana Wohnstift Seniorenheims an.

Westlich wird das Gebiet durch den bestehenden Schulkomplex der Heinrich-von-Bibra-Schule begrenzt. Im Norden und Nordosten grenzt das Plangebiet an die der Künzeller Straße zugeordneten Wohngrundstücke sowie an die Künzeller Straße an.

Der Geltungsbereich des Bauvorhabens umfasst die Flurstücke 59/37, 942/61 sowie 1153/165, 61/2 und teilweise 59/36, Flur 16, Gemarkung Fulda und hat eine Größe von etwa 1.932 m².

Die Abgrenzung ist aus der Abbildung ersichtlich:



Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan der Stadt Fulda Nr. 192 „Erweiterung Mediana Wohnstift“, die Vorhabenpläne sowie die dazugehörige Begründung mit integriertem Umweltsteckbrief können beim Magistrat der Stadt Fulda, Stadtschloss, Schlossstraße 1, Amt für Stadtplanung und -entwicklung, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Einsichts- und Auskunftsmöglichkeit ist zu den nachfolgend genannten Servicezeiten gegeben:

Montag bis Donnerstag: 9:00 – 12:30 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
Freitag: 9:00 – 13:00 Uhr.

Darüber hinaus kann mit vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0661/102-1615 oder im Sekretariat unter 0661/102-1611 ein Termin zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Des Weiteren kann der rechtskräftige Bebauungsplan im Internetauftritt der Stadt Fulda unter <http://www.bauen-fulda-stadt.de> eingesehen, gedruckt und ggfls. als Datei gespeichert werden. Ein entsprechender Verweis auf diese Seite erfolgt auch im Bauleitplanungsportal des Landes Hessen unter <https://bauleitplanung.hessen.de/bebauungsplaene-in-hessen-a-z/d-f>.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. Eine nach § 214, Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214, Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44, Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Fulda, 05.04.2024
Der Magistrat der Stadt Fulda

gez. Dr. Heiko Wingenfied
Oberbürgermeister